

**TISCHVORLAGE**

**für die Sitzung des Senats am 17.3.2020**

**„Kurzfristige Liquiditätsunterstützung für bremische Mehrheitsgesellschaften in Zeiten der Coronakrise“**

**„Temporäres Cash-Pooling“**

**A. Problem**

Vor dem Hintergrund stetig steigender Infektionszahlen im Zusammenhang mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 wurden bereits bundesweit Maßnahmen initiiert, die unter anderem die Stärkung von Unternehmen im Focus haben.

Ergänzend dazu ist in Bremen besonderes Augenmerk auf die öffentlichen Unternehmen zu legen, die Daseinsvorsorge betreiben oder im städtischen Auftrag wichtige Funktionen übernehmen. Durch die deutliche Reduzierung des öffentlichen Lebens und der Schließung etlicher Einrichtungen in Bremen ist mit deutlichen Erlöseinbußen im Bereich Veranstaltungen, Warenverkehr, Bereitstellung von Infrastrukturen/Verkehrsmitteln etc. und darauf aufbauend ggf. auch mit Liquiditätsengpässen in bremischen Mehrheitsbeteiligungen zu rechnen.

**B. Lösung**

Um zu verhindern, dass die betroffenen Gesellschaften der Stadtgemeinde und des Landes Bremen aufgrund der derzeitigen Einschränkungen etc. in schwierige finanzielle Situationen geraten, bietet die Freie Hansestadt Bremen die kurzfristige und temporäre Teilnahme (bis 31.7.2021) am Konzern-Cash-Pooling der Freien Hansestadt Bremen unter erleichterten Bedingungen an (temporäres Cash-Pooling).

Hierzu werden die Kriterien für die Einräumung einer Kreditlinie im Regelwerk für die zum Cash-Pooling gehörenden Einheiten für mehrheitlich beherrschte kommunale oder Landesbeteiligungen vereinfacht. Diejenigen Gesellschaften, die bereits jetzt am regulären Cash-Pooling teilnehmen können ebenfalls das Instrument des temporären Cash-Poolings nutzen. Es steht ein Volumen i.H.v. 50 Mio. € zur Verfügung. Das Verfahren sieht wie folgt aus:

Es ist eine Liquiditätsplanung der jeweiligen Gesellschaft vorzulegen, die einen unterjährigen Engpass, der mit den aktuellen, Corona-bedingten Umständen begründet wird, aufweist. Unter Zugrundelegung dieser Planung kann beim Senator für Finanzen zügig eine Kreditlinie beantragt werden. Die Rückzahlung hat bis zum

31.7.2021 zu erfolgen.

Aufgrund der akuten krisenhaften Situation und der momentan bestehenden haushaltslosen Zeit wird auf eine Rückführungsplanung verzichtet; gleichwohl ist sicherzustellen, dass ab der Feststellung des Jahresabschlusses des Jahres 2020 dem Senator für Finanzen eine Rückführungsplanung vorzulegen ist. Die dafür möglicherweise notwendigen Verbesserungen der Ertragslage werden dazu unter Berücksichtigung der jeweiligen Eigenkapitalausstattung der Gesellschaften von den Ressorts ordnungsgemäß vorzubereiten und ggf. abzustimmen sein. Diese sind in der jetzigen Situation noch nicht abschätzbar.

Des Weiteren ist bei Beantragung durch eine Gesellschaft eine Einordnung aus beihilferechtlicher Sicht vorzunehmen und vorzulegen.

Gesellschaften, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen (DAWI) oder wenn die Kreditgewährung aus anderen Gründen keine Beihilfe im Sinne des EU-Beihilfenrechts darstellt, erhalten eine zinslose Kreditlinie.

Bei Gesellschaften, die unter den europäischen Beihilfebegriff fallen, ist eine zinslose Gewährung aus beihilferechtlicher Sicht nicht möglich. Hier ist zunächst auf alte Rating-Unterlagen abzustellen. Dazu wird eine transparente und am Markt übliche Verzinsung, die sich anhand von Risikoparametern orientiert, seitens des Senators für Finanzen vorgegeben.

Die Höhe des zu gewährenden Betriebsmittelkredits ergibt sich aus der Liquidität der antragstellenden Einheit. Die sachlich/inhaltliche Prüfung des jeweiligen Kreditantrages auf Plausibilität erfolgt durch den Senator für Finanzen und falls notwendig in Abstimmung mit dem jeweils zuständigen Fachressort. Hierbei ist der Kreditrahmen schriftlich zu vereinbaren.

Um Gesellschaften zügig in das temporäre Cash-Pooling aufnehmen zu können, wird es ausnahmsweise möglich sein, ein zusätzliches Konto bei der LHK für die Kreditlinie (neben eines Kassenkredits bei einer herkömmlichen Bank) einrichten zu lassen.

Ergänzend wird zur Beschleunigung des Verfahrens vorgeschlagen, die Einräumung einer Kreditlinie in diesen speziellen Sonderfällen nicht über eine Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses zu legitimieren, sondern durch den Senator für Finanzen beschließen zu lassen und dem HaFA in der darauffolgenden Sitzung über die Gewährung zu berichten. Zur Bestätigung dieses Vorgehens ist eine Beschlussfassung im Haushalts- und Finanzausschuss am 18.3.2020 erforderlich und vorgesehen.

Insgesamt besteht das Ziel, die Gewährung von Betriebsmitteln so schnell und unbürokratisch wie möglich, bereitzustellen. Aus diesem Grund wird sowohl das Referat 23 (Kredit-, Vermögens- und Zinsmanagement, Bürgschaften, Bankwesen) sowie das Referat 25 (Zentrales Beteiligungsmanagement) begleitend und unterstützend tätig werden können.

Die Kriterien für das temporäre Cash-Pooling werden zeitnah nach Beschluss des

HaFA auf der Grundlage der beschriebenen Vereinfachungen aktualisiert, den Fachressorts vorgestellt und den interessierten Gesellschaften durch den Senator für Finanzen zur Verfügung gestellt.

### **C. Alternativen**

Eine Alternative, die allgemein Liquidität der Mehrheitsgesellschaften der Stadtgemeinde und des Landes Bremen zeitnah absichern kann, ist auch aufgrund der haushaltslosen Zeit nicht vorhanden.

### **D. Finanzielle und Personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung**

Eine etwaige Kreditaufnahme der Freien Hansestadt Bremen zur Ermöglichung der Bereitstellung von temporärer Liquidität erfolgt auf der Grundlage haushaltsrechtlicher Ermächtigungen und ist voraussichtlich aufgrund des anhaltend niedrigen Zinsniveaus nicht mit finanziellen Mehraufwendungen des Haushaltes verbunden.

Personalwirtschaftliche Auswirkungen liegen nicht vor.

### **E. Beteiligung und Abstimmung**

Keine

### **F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz**

geeignet

### **G. Beschluss**

1. Der Senat stimmt der temporären Erleichterung in den Bedingungen des temporären Cash-Poolings der FHB bis zum 31.07.2021 in der oben skizzierten Form zu und bittet den Senator für Finanzen, die dafür erforderliche Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses einzuholen.
2. Der Senat bittet den Senator für Finanzen die interessierten Gesellschaften bei der Teilnahme am temporären Cash-Pooling zu unterstützen.
3. Der Senat bittet den Senator für Finanzen über die Aufnahme etwaiger Gesellschaften in das temporäre Cash-Pooling zum Jahresende zu berichten.
4. Der Senat bittet den Senator für Finanzen, vor dem Hintergrund des sich ausbreitenden Coronavirus die Notwendigkeit weiterer Hilfs- und Unterstützungsmaßnahmen zu prüfen.
5. Der Senat bittet den Senator für Finanzen, die Möglichkeit für weitere Unterstützungsmaßnahmen beispielsweise in Form von Gebührenstundungen und im Bereich des Forderungsmanagements mit den Ressorts zu erörtern.

6. Der Senat bittet den Senator für Finanzen, bei der Entwicklung von Unterstützungsmaßnahmen auch die Gesellschaften von Bremerhaven einzubeziehen bzw. zu berücksichtigen.